



Wahlperiode/Gremium/Sitzungsnummer 2020-2025/Rat/001

Sitzungsdatum 04.11.2020

Niederschrift

über die **öffentliche Sitzung des Rates** der Stadt Heinsberg am Mittwoch, dem 04.11.2020, in der Begegnungsstätte Heinsberg, Apfelstraße 60, in 52525 Heinsberg

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 19:05 Uhr

Der Rat ist heute zusammengetreten, um über nachfolgende Tagesordnung zu beraten:

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

- 1 Eröffnung und Begrüßung durch die Altersvorsitzende
- 2 Bestellung von Schriftführern
- 3 Vereidigung und Amtseinführung des Bürgermeisters durch die Altersvorsitzende
- 4 Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters
- 5 Einführung und Verpflichtung der Stellvertreter des Bürgermeisters und der übrigen Stadtverordneten durch den Bürgermeister
- 6 Wahl der Ortsvorsteher
- 7 Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse
- 8 Durchführung des Zugreifverfahrens zur Verteilung der Ausschussvorsitze
- 9 Wahl der Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses und ihrer Vertreter, Benennung von Ausschussvorsitz und stv. Ausschussvorsitz
- 10 Förderung Alter Sportplatz Lieck
- 11 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 12 Anfragen nach § 18 der Geschäftsordnung

Es waren anwesend:

Bürgermeister

Herr Kai Louis

Vorsitzender (TOP 4-12)

Stadtverordnete

Herr Thomas Back

Herr Hans Braun

Herr Volker Brudermanns

Frau Inge Deußen

Altersvorsitzende (TOP 1-3)

Herr Tim Dormanns

Herr Helmut Frenken

Herr Johannes Geiser

Herr Guido Gottschalk

Herr Kurt Heinrichs

Herr Albert Heitzer

Frau Yvonne Hensing

Herr Ralf Herberg

Herr Philipp Jansen

Herr Siegfried Jansen

Herr Wilfried Jöris

Herr Norbert Krichel

Herr Martin Krükel

Herr Walter Leinders

Herr Jochen Lintzen

Herr Heinz-Willi Marx

Herr Dirk May

Frau Marita Maybaum

Herr Willi Mispelbaum

Herr Guido Peters

Herr Patrick Råde

Herr Uwe Erwin Rauschning

Herr Guido Rütten

Herr Guido Schluns

Herr Heinrich Schmitz

Frau Ingeborg Schmitz

Herr Karl Alexander Schmitz

Frau Gabriele Schößler

Herr Roland Schößler

Herr Guido Schranz

Herr Walter Leo Schreinemacher

Herr David Stolz

Herr Stefan Storms

Herr Heiko Stroekens

Herr Helmut Ummelmann

Herr Josef von Heel

Frau Carmen Vondeberg

Frau Brigitte Voßenkaul

Herr Dr. Hans Josef Voßenkaul

Frau Anneliese Wellens

von der Verwaltung

Herr Stadtverwaltungsdirektor Carsten Cordewener

Herr Erster Beigeordneter Jakob Gerards

Herr Stadtrechtsdirektor Sebastian Jäger

Herr Technischer Beigeordneter Peter Sangermann

Schritfführerin

Frau Stadtamtsrätin Claudia Büskens

Öffentliche Sitzung:

TOP 1 Eröffnung und Begrüßung durch die Altersvorsitzende

In Ihrer Eigenschaft als Altersvorsitzende eröffnete Stadtverordnete Inge Deußen die Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

TOP 2 Bestellung von Schritfführern

Gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung ist der Schritfführer vom Rat zu bestellen. Es wird vorgeschlagen, für den Fall der Verhinderung einen weiteren Schritfführer zu bestellen.

Beschluss:

Zu Schritfführern des Rates werden bestellt:

1. Frau Stadtamtsrätin Claudia Büskens
2. Herr Stadtverwaltungsdirektor Carsten Cordewener

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

TOP 3 Vereidigung und Amtseinführung des Bürgermeisters durch die Altersvorsitzende

Bürgermeister Louis wurde gemäß § 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung von der Altersvorsitzenden in sein Amt eingeführt und nach den beamtenrechtlichen Vorschriften des § 46 Landesbeamtengesetz vereidigt. Über die Vereidigung wurde eine Niederschrift aufgenommen.

Bürgermeister Louis bedankte sich für die übermittelten Glückwünsche. Seine Ausführungen sind der Niederschrift beigelegt.

TOP 4 Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters

Die Gemeindeordnung sieht in § 67 die Wahl ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters vor. Sie vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.

Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters. Bei der Wahl wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang geheim abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben (d'Hondt). Gemeinsame Wahlvorschläge sind zulässig.

Erster Stellvertreter des Bürgermeisters ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt, zweiter Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt. Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Bürgermeister zu ziehende Los.

Nimmt ein gewählter Bewerber die Wahl nicht an, so ist gewählt, wer an nächster Stelle desselben Wahlvorschlages steht. Ist ein Wahlvorschlag erschöpft, tritt an seine Stelle der Wahlvorschlag mit der nächsten Höchstzahl.

Für die Wahl der stellvertretenden Bürgermeister wurden zwei Wahlvorschläge unterbreitet:

Wahlvorschlag der CDU/GRÜNE – Fraktion(en)

1. Stadtverordneter Albert Heitzer
2. Stadtverordneter Willi Mispelbaum

Wahlvorschlag der SPD-Fraktion

1. Stadtverordneter Dr. Hans Josef Voßenkaul

Als Stimmzähler wurden die Stadtverordneten Peters, Wellens, R. Schössler, Dormanns, H. Schmitz und Braun benannt.

In geheimer Abstimmung wurden 45 Stimmen abgegeben. Auf den Wahlvorschlag der CDU/GRÜNE-Fraktion(en) entfielen 35 Stimmen, für den Wahlvorschlag der SPD-Fraktion haben 10 Stadtverordnete gestimmt.

Der Bürgermeister stellte fest, dass somit die Stadtverordneten

Albert Heitzer	zum 1. stellvertretenden Bürgermeister und
Willi Mispelbaum	zum 2. stellvertretenden Bürgermeister

der Stadt Heinsberg gewählt sind.

Die Gewählten nahmen die Wahl an und bedankten sich für das ausgesprochene Vertrauen.

TOP 5 Einführung und Verpflichtung der Stellvertreter des Bürgermeisters und der übrigen Stadtverordneten durch den Bürgermeister

Die Stellvertreter des Bürgermeisters und die übrigen Stadtverordneten wurden gemäß § 67 Abs. 3 der Gemeindeordnung vom Bürgermeister in ihr Amt eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

TOP 6 Wahl der Ortsvorsteher

Gemäß § 7 der Hauptsatzung ist das Stadtgebiet in 13 Bezirke (Ortschaften) eingeteilt. Für jede Ortschaft ist gemäß § 39 der Gemeindeordnung ein Ortsvorsteher zu wählen. Der Ortsvorsteher ist unter Berücksichtigung des bei der Wahl des Rates im jeweiligen Bezirk erzielten Stimmenverhältnisses zu wählen. Ortsvorsteher sollen in dem Bezirk, für den sie bestellt werden, wohnen und müssen dem Rat angehören oder angehören können.

Für das Wahlverfahren gilt § 50 Abs. 2 der Gemeindeordnung. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Stimmenthaltungen haben keinen Einfluss auf die Berechnung der Mehrheit.

Beschluss:

Für die einzelnen Stadtbezirke werden folgende Ortsvorsteher gewählt:

Stadtbezirk (Ortschaft)	Name des Ortsvorstehers
Aphoven/Laffeld	Stadtverordneter Volker Brudermanns
Dremmen	Stadtverordneter Albert Heitzer
Heinsberg	Stadtverordneter Siegfried Jansen
Karken	Stadtverordneter Kurt Heinrichs
Kempen	Stadtverordneter Guido Peters
Kirchhoven	Stadtverordneter Johannes Geiser

Lieck	Stadtverordneter Patrick Råde
Oberbruch	Stadtverordneter Helmut Frenken
Porselen/Horst	Stadtverordneter Norbert Krichel
Randerath	Stadtverordneter Alexander Schmitz
Schafhausen	Stadtverordneter Guido Schluns
Unterbruch	Stadtverordneter Heinz-Willi Marx
Waldenrath	Stadtverordneter Martin Krükel

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja 44 Enthaltung 1

TOP 7 Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse

Gemäß §§ 57, 58 und 59 der Gemeindeordnung hat der Rat darüber zu entscheiden, welche Ausschüsse gebildet werden und wie sich diese zusammensetzen. Der Rat ist in seiner Entscheidung grundsätzlich frei. In jeder Gemeinde müssen aber ein Hauptausschuss, ein Finanzausschuss und ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet werden. Der Rat kann beschließen, dass die Aufgaben des Finanzausschusses vom Hauptausschuss wahrgenommen werden. Außerdem besteht aufgrund sondergesetzlicher Vorschriften eine Verpflichtung zur Bildung eines Wahlprüfungsausschusses und eines Jugendhilfeausschusses.

Neben der Frage, welche Ausschüsse gebildet werden, muss darüber hinaus eine Regelung über deren Zusammensetzung (Ausschussstärke, Anteil der sachkundigen Bürger und ggfls. auch Zahl der sachkundigen Einwohner mit beratender Stimme) getroffen werden. Gemäß § 58 Abs. 3 der Gemeindeordnung können, mit Ausnahme des Hauptausschusses, neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürger, die dem Rat angehören können, bestellt werden. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die Zahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Die Ausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn die Anzahl der anwesenden Ratsmitglieder die Anzahl der anwesenden sachkundigen Bürger/innen übersteigt.

Nachfolgende sondergesetzliche Bestimmungen sind zu beachten:

Haupt- und Finanzausschuss

§ 13 Abs. 2 der Hauptsatzung sieht vor, dass die Aufgaben des Finanzausschusses vom Hauptausschuss wahrgenommen werden. Dieser trägt die Bezeichnung Haupt- und Finanzausschuss.

Wahlprüfungsausschuss

Nach § 40 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz in Verbindung mit § 66 Kommunalwahlordnung hat der neue Rat nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss unverzüglich über Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen zu

beschließen. Dazu hat er möglichst in seiner ersten Sitzung einen Ausschuss zu bestellen.

Jugendhilfeausschuss

Die Bildung des Jugendhilfeausschusses beruht auf § 71 Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit §§ 4 und 5 AG KJHG. Dieser Ausschuss setzt sich aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern zusammen und ist in der Satzung für das Jugendamt der Stadt Heinsberg verbindlich festgelegt.

Schul- und Kulturausschuss

Nach § 85 SchulG NRW können Gemeinden, Kreise und Schulverbände für die von ihnen getragenen Schulen einen Schulausschuss bilden. Wird ein Schulausschuss gebildet, ist je ein von der katholischen und evangelischen Kirche benannter Vertreter als ständiges Mitglied mit beratender Stimme zu berufen.

Wird der Schulausschuss mit anderen Ausschüssen (Schul- und Kulturausschuss) zusammengefasst, ist die Mitwirkung der vorgenannten beratenden Mitglieder auf Gegenstände des Schulausschusses zu beschränken.

Gemäß § 23 Abs. 2 DenkmalschutzG ist die Stadt als untere Denkmalschutzbehörde verpflichtet, einen Ausschuss des Rates für die Aufgaben nach diesem Gesetz zu bestimmen. § 13 a der Hauptsatzung bestimmt, dass diese Aufgaben dem Schul- und Kulturausschuss übertragen werden. Er sieht darüber hinaus vor, dass der Rat bis zu zwei sachverständige Bürger bestellen kann, die an der Beratung von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz mit beratender Stimme an den Ausschusssitzungen teilnehmen.

Beschwerdeausschuss

§ 12 Abs. 3 der Hauptsatzung sieht vor, dass der Rat für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden einen Beschwerdeausschuss bildet.

Die Verwaltung empfiehlt, den Vergabeausschuss nicht mehr zu bilden. Im Vergabeverfahren ist eine Entscheidung durch ein politisches Gremium nicht vorgesehen. Die Grundsatzentscheidung über die Durchführung von Baumaßnahmen bzw. Beschaffungen obliegt ab Erreichen der in der Zuständigkeitsordnung festgelegten Wertgrenzen den Fachausschüssen bzw. dem Rat, sodass der Entscheidung im Vergabeausschuss nur deklaratorische Bedeutung zukommt.

Beschluss:

Die Ausschüsse werden – mit Ausnahme des Vergabeausschusses – entsprechend der Regelung der letzten Wahlperiode wie folgt gebildet und zusammengesetzt:

1. Der Rat beschließt die Bildung folgender Ausschüsse:

- Haupt- und Finanzausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Wahlprüfungsausschuss
- Jugendhilfeausschuss

- Schul- und Kulturausschuss
- Beschwerdeausschuss
- Bau- und Energieausschuss
- Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss
- Sportausschuss
- Städtepartnerschaftsausschuss

2. Die Mitgliederzahl und ihre Zusammensetzung werden wie folgt festgesetzt:

Bezeichnung des Ausschusses	Zusammensetzung des Ausschusses
Haupt- und Finanzausschuss	23 Ratsmitglieder
Rechnungsprüfungsausschuss	17 Ratsmitglieder
Wahlprüfungsausschuss	11 Ratsmitglieder
Jugendhilfeausschuss	15 stimmberechtigte Mitglieder, davon 9 Ratsmitglieder und 6 Vertreter der Verbände gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Heinsberg
Schul- und Kulturausschuss	17 stimmberechtigte Mitglieder, davon 10 Ratsmitglieder 7 sachkundige Bürger sowie mit beratender Stimme je ein von der Kath. und Evang. Kirche benannter Vertreter gemäß § 85 SchulG sowie bis zu 2 sachverständige Bürger mit beratender Stimme für Aufgaben nach dem Denkmal- schutz gemäß § 13 a Hauptsatzung
Beschwerdeausschuss	14 Ratsmitglieder
Bau- und Energieausschuss	17 stimmberechtigte Mitglieder, davon 10 Ratsmitglieder 7 sachkundige Bürger
Planungs-, Umwelt- und Verkehrsaus- schuss	20 Ratsmitglieder
Sportausschuss	17 stimmberechtigte Mitglieder, davon 10 Ratsmitglieder 7 sachkundige Bürger sowie ein Vertreter des Stadtsportverban- des als sachkundiger Einwohner mit bera- tender Stimme
Städtepartnerschaftsausschuss	14 Ratsmitglieder

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Bürgermeister Louis nahm an der Abstimmung nicht teil.

TOP 8 Durchführung des Zugreifverfahrens zur Verteilung der Ausschussvorsitze

Die Vergabe der Ausschussvorsitze richtet sich nach § 58 Abs. 5 der Gemeindeordnung.

Es besteht die Möglichkeit, dass sich alle Fraktionen über die Verteilung der Ausschussvorsitze einigen und dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Ratsmitglieder widersprochen wird.

Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, werden den Fraktionen die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben (d'Hondt Höchstzahlverfahren). Dieses Vorgehen wird als Zugreifverfahren bezeichnet. Mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen. Ebenso können sich Gruppen ohne Fraktionsstatus oder einzelne Ratsmitglieder mit Fraktionen zusammenschließen, nicht aber nur Gruppen oder einzelne Ratsmitglieder untereinander, weil das Recht auf Teilnahme am Zugriff auf Fraktionen beschränkt ist. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Bürgermeister zu ziehen hat.

Vom Zugreifverfahren ausgenommen sind:

Haupt- und Finanzausschuss

Der Bürgermeister ist kraft Gesetz Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses. Der Haupt- und Finanzausschuss wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden, vgl. § 57 Abs. 3 GO.

Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stv. Vorsitzenden, vgl. § 4 Abs. 5 AG-KJHG.

In den vergangenen Wahlperioden war es traditionell so, dass Vorsitz und stellvertretender Vorsitz im **Städtepartnerschaftsausschuss** jeweils vom 1. stellvertretenden Bürgermeister und 2. stellvertretenden Bürgermeister eingenommen wurden. Die Verwaltung würde es begrüßen, wenn diese Tradition fortgesetzt würde und der Städtepartnerschaftsausschuss ebenfalls vom Zugreifverfahren ausgenommen wird. Ein Abweichen vom Zugreifverfahren für den Städtepartnerschaftsausschuss und die Besetzung der Ausschussvorsitze durch die gewählten Vertreter des Bürgermeisters kann nur einvernehmlich erfolgen.

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes erläuterte Stadtverordneter Krichel einen gemeinsamen Vorschlag der Fraktionen der CDU, SPD und GRÜNE zur Verteilung der Ausschussvorsitze. Diesem Vorschlag schlossen sich die übrigen Fraktionen an, so dass alle Fraktionen in das Einigungsverfahren einbezogen wurden. Auf Nachfrage von Bürgermeister Louis widersprach niemand dieser Einigung.

Ergebnis des Einigungsverfahrens:

Ausschuss	Vorsitz Fraktion	stv. Vorsitz Fraktion
Bau- und Energieausschuss	CDU	CDU
Beschwerdeausschuss	GRÜNE	GRÜNE
Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss	CDU	CDU
Rechnungsprüfungsausschuss	CDU	CDU
Schul- und Kulturausschuss	CDU	CDU
Sportausschuss	SPD	SPD
Wahlprüfungsausschuss	CDU	CDU
Städtepartnerschaftsausschuss	1. stv. Bürgermeister	2. stv. Bürgermeister

TOP 9 Wahl der Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses und ihrer Vertreter, Benennung von Ausschussvorsitz und stv. Ausschussvorsitz

Nach § 40 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz in Verbindung mit § 66 Kommunalwahlordnung hat der neue Rat nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss unverzüglich über Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen zu beschließen. Dazu hat er möglichst in seiner ersten Sitzung einen Ausschuss zu bestellen.

Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen (Zählverfahren nach Hare-Niemeyer). Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

In der Sitzung konnten sich die Ratsmitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen, welcher sodann zur Abstimmung gestellt wurde.

Beschluss:

Der Wahlprüfungsausschuss wird wie folgt besetzt:

Mitglied	Stellvertreter/in
Schmitz, Ingeborg	Schmitz, Alexander
Krükel, Martin	Heitzer, Albert
Maybaum, Marita	Rütten, Guido
Frenken, Helmut	Schranz, Guido
Jansen, Siegfried	Marx, Heinz-Willi
Räde, Patrick	Peters, Guido
Wellens, Anneliese	Voßenkaul, Brigitte
Rauschning, Uwe Erwin	Deußen, Inge
Ummelmann, Helmut	May, Dirk
Schößler, Roland	Vondeberg, Carmen
Leinders, Walter	Braun, Hans

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Bürgermeister Louis nahm an der Abstimmung nicht teil.

Die CDU-Fraktion benennt die Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses.
Den Vorsitz im Wahlprüfungsausschuss hat Stadtverordneter Jansen, den stv. Vorsitz übernimmt Stadtverordnete Maybaum.

TOP 10 Förderung Alter Sportplatz Lieck

Es ist beabsichtigt, auf dem alten Sportplatz in Heinsberg-Lieck einen integrativen multifunktionalen Spiel- und Sportplatz zu errichten.

Maßnahmen dieser Art können im Rahmen des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Einrichtungen im Bereich Sport, Jugend und Kultur gefördert werden, wobei der Fördersatz 45 v. H. beträgt.

Das Förderverfahren ist zweistufig aufgebaut. In einem ersten Schritt, ist ein Vorentwurf und eine Projektbeschreibung zu erstellen. Zudem ist ein Ratsbeschluss erforderlich, der eine grundsätzliche Teilnahme an dem Förderprojekt bestätigt. Der Vorentwurf und die Projektbeschreibung sind der Bewilligungsbehörde bis zum 31. Oktober 2020 zuzustellen, was zwischenzeitlich erfolgt ist. Ein entsprechender Ratsbeschluss muss bis zum 13. November 2020 nachgereicht werden.

Nach dem Vorentwurf und der Projektbeschreibung wurde ein maximales Investitionsvolumen im Zuge dieser Maßnahme von ca. 1,4 Mio. Euro ermittelt.

Für den Fall, dass eine grundsätzliche Förderzusage im zweiten Quartal 2021 für die Maßnahme erteilt wird, wird die Verwaltung beauftragt, einen konkreten Förderantrag zu stellen. Erst in diesem Zusammenhang wird entschieden, wie der integrative multi-

funktionale Spiel- und Sportplatz bestückt wird und welche Mittel hierfür bereitgestellt werden.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Heinsberg beschließt die Teilnahme am Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen im Bereich Sport, Jugend und Kultur“ mit dem Projekt: „Aufwertung des Alten Sportplatzes Heinsberg-Lieck zu einem integrativen, multifunktionalen Spiel- und Sportplatz.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja 43 Enthaltung 2

TOP 11 Mitteilungen des Bürgermeisters

Bürgermeister Louis teilte mit, dass alle Verwaltungsrechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Schließung von Grundschulstandorten zu Gunsten der Stadt Heinsberg abgeschlossen wurden.

TOP 12 Anfragen nach § 18 der Geschäftsordnung

Anfragen nach § 18 der Geschäftsordnung lagen nicht vor.

Deußen
Altersvorsitzende

Louis
Bürgermeister

Büskens
Schriftführerin